

Boden der Gesetzlichkeit steht, kann *eine Handlung nur dann ein Verbrechen sein, wenn sie dem Tatbestand einer Strafrechtsnorm entspricht*, d. h. *tatbestandsmäßig* ist. Das Verhältnis zwischen dem Tatbestand einer Strafrechtsnorm und dem Verbrechen ist daher ein wichtiges Problem der Gesetzlichkeit.

1. Der Tatbestand ist ein Teil einer von unserem Staat im Interesse des werktätigen Volkes erlassenen besonderen Strafrechtsnorm. Er ist mit der Strafdrohung "untrennbar zu dieser besonderen Strafrechtsnorm verbunden. Während der Tatbestand die Beschreibung einer bestimmten Handlung enthält, die vom Staat als Verbrechen behandelt wird, gibt die Strafdrohung an, mit welcher Strafe eine solche Handlung zu bekämpfen ist. Die besondere Strafrechtsnorm hat so eine doppelte Funktion: Indem sie im Tatbestand bestimmt, welche Handlungen verbrecherischen Charakter tragen, fordert sie einerseits von allen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, daß sie sich derartiger Handlungen enthalten, andererseits verpflichtet sie alle mit der Verbrechensbekämpfung beauftragten Staatsfunktionäre, die Subjekte solcher Verbrechen der Bestrafung zuzuführen.

Der Tatbestand als Teil einer besonderen Strafrechtsnorm hat im Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, da das Prinzip der Gesetzlichkeit vollständig verwirklicht ist und keine Ausnahme duldet, eine bedeutende Funktion. Er spielt gegenüber dem Verbrechen eine *konstitutive* Rolle, denn die verschiedenen gesellschaftsgefährlichen und moralisch-politisch verwerflichen Handlungen können nur deswegen als Verbrechen bestraft werden, weil sie durch den Tatbestand einer besonderen Strafrechtsnorm (in Verbindung mit der Strafdrohung) zu Verbrechen erklärt worden sind. Der Tatbestand bestimmt den *Inhalt und Umfang* der Handlungen, die als Verbrechen zu behandeln sind. Der verbrecherische Charakter einer Handlung reicht also nur und immer so weit, wie der Tatbestand reicht. *Es ist verboten, das Verbrechen auch auf solche Umstände auszudehnen, die nicht vom Tatbestand erfaßt werden,*

z. B. fahrlässige Begehungsweisen bestimmter Handlungen als Verbrechen zu bestrafen, wenn die Strafrechtsnorm im Tatbestand ausdrücklich nur die vorsätzliche Begehungsform solcher Handlungen als Verbrechen behandelt,

*oder den Umfang des Verbrechens gegenüber dem Tatbestand der besonderen Strafrechtsnorm in gesetzwidriger Weise einzuengen;*